

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1984

Ausgegeben am 11. Oktober 1984

167. Stück

385. Verordnung: Viehzählungen im Jahre 1985**386. Kundmachung: 24. Novelle der Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963****387. Kundmachung: 29. Novelle der Bundesbahn-Dienst- und Lohnordnung****385. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 27. September 1984 über Viehzählungen im Jahre 1985**

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, und des § 3 Abs. 1 des LFBIS-Gesetzes, BGBl. Nr. 448/1980, wird — hinsichtlich des § 11 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen — verordnet:

§ 1. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat im Jahre 1985 eine Allgemeine Viehzählung, eine Rinderzwischenzählung und Schweinezwischenzählungen durchzuführen.

§ 2. Stichtag für die Allgemeine Viehzählung ist der 3. Dezember 1985, Stichtag für die Rinderzwischenzählung ist der 3. Juni 1985, Stichtage für die Schweinezwischenzählungen sind der 3. März, 3. Juni und 3. September 1985.

§ 3. Die Allgemeine Viehzählung ist als Vollerhebung durchzuführen; die übrigen Erhebungen sind als Stichprobenerhebungen durchzuführen, wobei die Auswahl der Viehhalter vom Österreichischen Statistischen Zentralamt auf Grund einer mehrfach geschichteten Zufallsstichprobe erfolgt. Das Österreichische Statistische Zentralamt führt über das Auswahlverfahren Aufzeichnungen, in welche die zur Auskunft verpflichteten Personen Einblick nehmen können. Die Erhebungsgegenstände und Erhebungsmerkmale sind der Anlage zu entnehmen, die einen Bestandteil der Verordnung bildet.

§ 4. Bei der Allgemeinen Viehzählung sind der gesamte Bestand an Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Hühnern, Gänsen, Enten und Truthühnern und die Hausschlachtungen von Stechvieh im Zeitraum des dem Stichtag vorangegangenen Jahres in der aus der Anlage ersichtlichen Aufgliederung (P. 1—58) zu erfassen. Bei Legehennen ist auch anzugeben, ob vorwiegend eine Bodenhaltung oder Käfig- bzw. Batteriehaltung erfolgt.

§ 5. Bei der Rinderzwischenzählung ist der Bestand an Rindern (P. 7—20 der Anlage) zu erfassen.

§ 6. Bei den Schweinezwischenzählungen sind der Bestand an Schweinen sowie die Hausschlachtungen von Schweinen, die im Zeitraum von drei Monaten vor dem Stichtag vorgenommen worden sind (P. 21—27 und 43 der Anlage), zu erfassen.

§ 7. Zur Auskunftserteilung sind alle Personen verpflichtet, die die in den §§ 4, 5 und 6 bezeichneten Tiere besitzen oder im Erhebungszeitraum Stechvieh hausgeschlachtet haben. Anzugeben ist der gesamte Tierbestand einschließlich Einstellvieh. Die Anschriften der Stichprobenbetriebe hat das Österreichische Statistische Zentralamt den Gemeindeämtern (Magistraten) bekanntzugeben.

§ 8. Die Erhebungen sind von der Gemeinde in der Form durchzuführen, daß vom Bürgermeister herangezogene Zählorgane auf Grund mündlicher Befragung vom Österreichischen Statistischen Zentralamt zur Verfügung gestellte, maschinell lesbare Erhebungsformulare (1 Beleg pro Betrieb) auszufüllen haben; ist der Auskunftspflichtige am Zähltag nicht anzutreffen, ist dieser verpflichtet, die Angaben im Gemeindeamt (Magistrat) zu machen. Hierbei ist vorzusorgen, daß die bei den Erhebungen gemachten Angaben geheimgehalten werden und unbefugten Dritten nicht zugänglich sind.

§ 9. (1) Bei der Allgemeinen Viehzählung haben die Gemeinden die Angaben aus den Erhebungsformularen (P. 1—44) in Hilfslisten, die vom Österreichischen Statistischen Zentralamt zur Verfügung gestellt werden, zu übertragen, sodann die Gemeindegemeinschaft zu bilden und letztere in das Gemeindeblatt (Urschrift und Reinschrift) einzutragen. Die Hilfslisten und die Urschriften des Gemeindeblattes verbleiben bei den Gemeinden.

(2) Die Gemeinden — ausgenommen die Städte mit eigenem Statut — haben die ausgefüllten Erhebungsformulare sowie die Gemeindeblatt-Reinschriften bis spätestens 10. Dezember 1985 der zuständigen Bezirkshauptmannschaft vorzulegen.

(3) Die Bezirkshauptmannschaften haben die Daten aus den Gemeindeblättern in Bezirkslisten zu übertragen, Bezirkssummen zu bilden und sodann die Erhebungsformulare der einzelnen Betriebe, die Gemeindeblätter und die Bezirkslisten

bis spätestens 16. Dezember 1985 im Dienstwege an das Österreichische Statistische Zentralamt weiterzuleiten.

(4) Die Städte mit eigenem Statut haben die Erhebungsformulare der einzelnen Betriebe sowie die Gemeindeblatt-Reinschrift bis spätestens 16. Dezember 1985 im Dienstwege an das Österreichische Statistische Zentralamt weiterzuleiten.

§ 10. (1) Bei der Rinderzwischenzählung und den Schweinezwischenzählungen haben die Gemeinden — ausgenommen die Städte mit eigenem Statut — die ausgefüllten Erhebungsformulare bis spätestens zum 7. Tag nach dem jeweiligen Stichtag der zuständigen Bezirkshauptmannschaft vorzulegen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben die Erhebungsformulare bis spätestens zum 12. Tag nach dem jeweiligen Stichtag im Dienstwege an das Österreichische Statistische Zentralamt weiterzuleiten.

§ 11. Den Gemeinden ist je Tierbesitzer eine Abfindung für die ihnen bei der Mitwirkung an den statistischen Erhebungen des Jahres 1985 entstehenden Kosten in der Höhe

1. von 17,70 S bei den Schweinezwischenzählungen sowie bei den Erhebungen der Hausschlachtungen von Schweinen am 3. März und 3. September,
 2. von 23,60 S bei der Rinder- und Schweinezwischenzählung und der Erhebung der Hausschlachtungen von Schweinen am 3. Juni,
 3. von 35,40 S bei der Allgemeinen Viehzählung und der Erhebung der Hausschlachtungen von Stechvieh am 3. Dezember
- zu gewähren.

§ 12. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat die gemäß § 4 in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ermittelten Einzeldaten an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zur Aufnahme in das land- und forstwirtschaftliche Betriebsinformationssystem (LFBIS) zu übermitteln.

Haiden

Anlage

Position	Bezeichnung
1	Fohlen unter 1 Jahr
2	Jungpferde 1 Jahr bis unter 3 Jahre alt Pferde 3 bis unter 14 Jahre alt:
3	Hengste und Wallachen
4	Stuten
5	Pferde 14 Jahre alt und älter
6	Pferde insgesamt (Pferderassen: siehe Pos. 45—50)

Position	Bezeichnung
7	Kälber unter 3 Monate alt Jungvieh 3 Monate bis unter 1 Jahr alt:
8	männlich
9	weiblich
	Jungvieh 1 Jahr bis unter 2 Jahre alt:
10	Stiere (Zucht- und Schlachtstiere)
11	Ochsen
12	Kalbinnen nicht belegt
13	Kalbinnen belegt
	Rinder 2 Jahre alt und älter:
14	Zuchtstiere
15	Schlachtstiere
16	Ochsen
17	Kalbinnen nicht belegt
18	Kalbinnen belegt
19	Kühe (Mutter- und Ammenkühe: siehe Pos. 51)
20	Rinder insgesamt (Rinderrassen: siehe Pos. 52—58)
21	Ferkel unter 2 Monate alt
22	Jungschweine 2 Monate bis unter ½ Jahr alt Schweine ½ Jahr und älter:
23	Schlachtschweine
24	Zuchtsauen trächtig
25	Zuchtsauen nicht trächtig
26	Zuchteber
27	Schweine insgesamt
	Schafe (einschließlich Lämmer):
28	unter 1 Jahr alt
29	1 Jahr alt und älter
30	Schafe insgesamt
31	Ziegen (einschließlich Kitze)
32	Küken und Junghennen für Legezwecke unter ½ Jahr Legehennen:
33	½ Jahr bis unter 1 Jahr alt
34	1 Jahr bis unter 2 Jahre alt
35	2 Jahre alt und älter
36	Hähne
37	Mastküken und Jungmasthühner
38	Hühner insgesamt
39	Gänse
40	Enten
41	Truthühner Hausschlachtungen (vom 4. Dezember 1984 bis 3. Dezember 1985):
42	Kälber
43	Schweine
44	Schafe (einschließlich Lämmer)
45	Kaltblut
46	Haflinger
47	Warmblut
48	Vollblut

Position	Bezeichnung
49	Traber
50	Kleinperde (Ponies)
51	Mutter- und Ammenkühe
52	Fleckvieh
53	Braunvieh
54	Pinzgauer
55	Gelbvieh
56	Grauvieh
57	Schwarzbuntvieh
58	Sonstige Rassen und Kreuzungen

386. Kundmachung des Bundesministers für Verkehr vom 27. September 1984, mit der die Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963 neuerlich abgeändert wird (24. Novelle der Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963)

Mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 27. September 1984 (Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180) wird kundgemacht:

Artikel I

Die Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963, BGBl. Nr. 170, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. Nr. 618/1983, wird wie folgt abgeändert:

1. § 3 Abs. 2 Z 3 erhält folgende Fassung:
 - „3. die Zeit der Ableistung des Präsenzdienstes nach dem Wehrgesetz 1978 und des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz sowie die Zeit der Tätigkeit als Fachkraft der Entwicklungshilfe im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes, BGBl. Nr. 574/1983;“.
 2. § 31 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - „(2) Eine Abfertigung gebührt außerdem
 1. einer verheirateten Beamtin, wenn sie innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Eheschließung,
 2. einer Beamtin, wenn sie innerhalb von 18 Jahren nach der Geburt eines eigenen Kindes, das im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt,
 3. einer Beamtin, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach der Annahme eines Kindes, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat und das im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt, an Kindes Statt (§ 15 Abs. 5 Z 1 des Mutterschutzgesetzes 1979) oder innerhalb von sechs Monaten nach der Übernahme eines solchen Kindes in unentgeltliche Pflege (§ 15 Abs. 5 Z 2 des Mutterschutzgesetzes 1979)
- freiwillig aus dem Dienstverhältnis austritt.“
3. Dem § 32 wird angefügt:
 - „(5) Wird eine Beamtin, die gemäß § 31 Abs. 2 aus dem Dienstverhältnis ausgetreten ist, innerhalb

von sechs Monaten nach Beendigung dieses Dienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft aufgenommen, so hat sie den Österreichischen Bundesbahnen die anlässlich der Beendigung des bisherigen Dienstverhältnisses gemäß § 31 Abs. 2 erhaltene Abfertigung insoweit zurückzuerstatten, als diese den im Abs. 2 letzter Satz angeführten Überweisungsbetrag übersteigt.“

4. In der Reihung der Dienstverwendungen der Anlage 2 ist nach Ordnungsnummer 503 eine neue Dienstverwendung mit folgenden Angaben in den Spalten 1, 2 und 4 bis 7 aufzunehmen:

Spalte 1:	„504“
Spalte 2:	„Bediener von schienengebundenen Spezialaufahrzeugen“
Spalte 4:	„lt. PU“
Spalte 5:	„IIIa“
Spalte 6:	„IVb“
Spalte 7:	„a) Va b) 6“.

5. In der Reihung der Dienstverwendungen der Anlage 2 hat bei Ordnungsnummer 933 die Spalte 3 zu lauten:

„a) 5jährige Verwendung als Bahnbetriebsarzt“.

Artikel II

Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 1 mit 1. Feber 1984
2. Art. I Z 2 und 3 mit 1. Jänner 1984
3. Art. I Z 4 und 5 mit 1. Juli 1984.

Lacina

387. Kundmachung des Bundesministers für Verkehr vom 27. September 1984, mit der die Bundesbahn-Dienst- und Lohnordnung neuerlich abgeändert wird (29. Novelle der Bundesbahn-Dienst- und Lohnordnung)

Mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 27. September 1984 (Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180) wird kundgemacht:

Artikel I

Die Bundesbahn-Dienst- und Lohnordnung für die für den vorübergehenden Bedarf aufgenommenen Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen, BGBl. Nr. 96/1954, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. Nr. 619/1983, wird wie folgt abgeändert:

1. § 13 Abs. 3 Z 3 erhält folgende Fassung:
- „3. die Zeit der Ableistung des Präsenzdienstes nach dem Wehrgesetz 1978, BGBl. Nr. 150, und des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 187/1974, sowie die Zeit als

Fachkraft für Entwicklungshilfe im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes, BGBl. Nr. 574/1983,“.

2. Im § 20 Abs. 7 entfällt der Ausdruck

„... , mit Ausnahme des Stillgeldes, ...“.

3. § 27 Abs. 3 Z 2 lit. a erhält folgende Fassung:

„a) innerhalb von 6 Monaten, nachdem sie sich verheiratet oder ein lebendes Kind geboren hat, oder nach Annahme eines Kindes, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt (§ 15 Abs. 5 Z 1 des Mutterschutzgesetzes 1979) oder nach der Übernahme eines solchen Kindes in unentgeltliche Pflege (§ 15 Abs. 5 Z 2 des Mutterschutzgesetzes 1979) das Dienstverhältnis kündigt, oder“.

4. Dem § 27 wird angefügt:

„(6) Wird eine weibliche Lohnbedienstete, die gemäß Abs. 3 Z 2 lit. a das Dienstverhältnis gekündigt hat, innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung dieses Dienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft aufgenommen, so hat sie den Österreichischen

Bundesbahnen die anlässlich der Beendigung des bisherigen Dienstverhältnisses gemäß Abs. 3 Z 2 lit. a erhaltene Abfertigung zurückzuerstatten.“

5. In der Lohngruppenzuordnung der Anlage 1 ist nach der Dienstverwendung „Werkführer“ eine neue Dienstverwendung „Bediener von schienengebundenen Spezialauffahrzeugen“ mit folgenden Angaben in den Spalten 1 bis 3 und 6 aufzunehmen:

Spalte 1:	„Bediener von schienengebundenen Spezialauffahrzeugen“
Spalte 2:	„b) lt. PÜ c) 5“
Spalte 3:	„7 ¹)“
Spalte 6:	„1) Gilt Anmerkung 1 beim Fernschreiber“.

Artikel II

Es treten in Kraft:

1. Art I Z 1 mit 1. Feber 1984
2. Art. I Z 2 bis 4 mit 1. Jänner 1984
3. Art. I Z 5 mit 1. Juli 1984.

Lacina